

SATZUNG

des Vereins der „Freunde und Förderer des Gymnasiums Höchststadt a. d. Aisch e.V.“

mit Wirkung zum 01. August 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der eingetragene Verein (§ 55 BGB) trägt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Höchststadt a. d. Aisch e. V.“.
2. Und hat seinen Sitz in 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Bergstraße 4, (§ 57 BGB) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§60 i.V.m. §59 AO Bay).
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli jeden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und die Jugendhilfe für die Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums Höchststadt a. d. Aisch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Beschaffung von Sachbedarf und Unterstützung schulischer Veranstaltungen, sofern der Sachaufwandsträger hierzu keine Mittel zur Verfügung stellen kann.
- b) die Unterstützung von Schülerfahrten, Skikursen (i. e. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen) und der Aufenthalt in Schullandheimen durch Gewährung von Beihilfen. (In begründeten Fällen können für einzelne Schüler Beihilfen gewährt werden).
- c) die Anschaffung von besonderen Gegenständen der Schuleinrichtung, z. B. Musikinstrumente, Theaterrequisiten.
- d) die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat (Art. 64 BayEUG) für besondere Maßnahmen und Veranstaltungen, und
- e) der Schülermitverantwortung (Art. 62 BayEUG).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden (§ 38 BGB), die bereit sind, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Soweit

personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ist unter anderem davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Einer eventuellen Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
Die personenbezogenen Daten jedes Mitglieds werden vom Verein entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behandelt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Ablauf des Geschäftsjahres sowie mit Auflösung des Vereins (§§ 39, 41 BGB). Die personenbezogenen Daten werden – jeweils nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflicht – gelöscht.
4. Die Hauptversammlung kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Gemeinwohl des Vereins verstößt, von der Mitgliedschaft ausschließen. Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vorher davon zu informieren und ihm dann Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vereinsmittel.
6. Die Mitglieder sind aufgefordert, die Interessen des Vereins bestmöglich zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Mitglieder, die sich um die Ziele und Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erwerben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mindestbeitrag, der bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig ist. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten, darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.
2. Den Mindestbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
Der Mindestbeitrag im Geschäftsjahr beträgt:
 - a) für Erwachsene € 24,00
 - b) für Schüler und Studenten € 12,00
3. Die Höhe des Beitrags kann von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das darauffolgende Geschäftsjahr geändert werden. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

4. Bei Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres besteht die Beitragspflicht bis zum Geschäftsjahresende fort.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß der Entscheidung des Finanzamtes Erlangen vom 26.10.1961 als Sonderausgaben bei der Lohn- und Einkommensteuer abzugsfähig.
6. Um weitere Zuwendungen/Mittel z.B. Spenden wird zusätzlich geworben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstands, der in der Mitgliederversammlung zu wählen ist. (§ 27 BGB)
2. Die Amtsperiode des Vorstands umfasst jeweils zwei Geschäftsjahre; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so rückt das von der Mitgliederversammlung mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzmitglied nach.
4. Eine Neuwahl des Vorstands während der Amtsperiode muss durchgeführt werden, wenn mehr als 50% aller Mitglieder dies beantragen. Zu diesem Zweck ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 1. Stellvertreter
 - c) Dem 2. Stellvertreter
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Schriftführerstellvertreter
 - f) Dem Kassenwart und
 - g) bis zu zwei Beisitzern mit Stimmrecht
6. Vom Vorstand können ferner - als Beirat ohne Stimmrecht - eingeladen werden:
 - a) Der Leiter des Gymnasiums Höchststadt a. d. Aisch oder ein Vertreter
 - b) Ein Vertreter des Elternbeirats, der durch den Elternbeirat selbst zu bestimmen ist
 - c) Der Vorstand kann durch Kooption maximal zwei weitere Personen benennen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §§ 26, 27 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinsam handelnde Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand. Es sind Personen, die im Register eingetragen sind – und nur sie –, sind zur Vertretung des Vereins befugt.
 4. Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest.
 5. Die nicht öffentlichen Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Zahlungsverkehr für z. B. Rechnungen sind die Unterschriften von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern notwendig. Eine elektronische Überweisung kann anschließend erfolgen.
 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf aufgrund schriftlicher Einladung durch den 1. Vorsitzenden zusammen. Die Ladefrist beträgt eine Woche.
 8. Über jede Sitzung ist eine vertrauliche Niederschrift zu fertigen, vom Schriftführer oder Verfasser zu unterschreiben und an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.
 9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
 10. Über die bei der Tätigkeit als Vorstandsmitglied und/oder Sitzungsteilnehmer bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 8 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

1. Die nicht öffentliche, ordentliche Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung tritt jährlich im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasiums Höchstadt (<https://www.gymnasium-hoechstadt.de/institutionen/verein-der-freunde-und-foerderer>) einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
4. Der 1. Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter, leitet die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe ist in der Regel geheim, kann aber bei vorangegangener einstimmiger Übereinkunft mit den anwesenden Mitgliedern per Akklamation erfolgen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
5. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere

- die Entgegennahme des
 - a) Geschäftsberichtes
 - b) Kassenberichtes
 - c) Prüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstands und Kassenwarts
 - die Bestimmung der Wahlordnung
 - die Wahl des Vorstands mit Ersatzmitgliedern
 - die Wahl oder Wiederwahl eines externen Kassenprüfers
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins. Diese kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Über die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist eine durch den 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
 7. Anträge zur Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Zur Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Versammlungsleiter lässt dazu zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen.

§ 9 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zu belegen.

Der externe Kassenprüfer hat die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Ausgaben in Erfüllung des Vereinszwecks

1. Ausgaben in Erfüllung des Vereinszwecks sind in schriftlicher Form zu beantragen.
2. Die Mittel des Vereins – einschließlich eventuell daraus entstandener Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Elternbeirat des Gymnasiums Höchststadt a. d. Aisch wird über die genehmigten Anträge informiert und soll sie zur Kenntnis nehmen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In der Regel erhält kein Mitglied eine Aufwandsentschädigung.
5. Schulleitung und Elternbeirat steht ein suspensives Vetorecht zu.
6. Bei Ausübung des Vetorechts durch die Schulleitung oder die Vertretung des Elternbeirats kann - nach erneuter Beratung des Gegenstands - das Veto mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands und der Zustimmung der Schulleitung oder der Zustimmung der Vertretung des Elternbeirats aufgehoben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sachaufwandsträger des Gymnasiums Höchststadt a. d. Aisch zu, der diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen für ein anderes Gymnasium des Landkreises Erlangen-Höchststadt sinngleich zu verwenden. (§§ 41, 45 BGB)

§ 12 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth, Bayern.

§ 14 Eintrag im Vereinsregister

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“ (§ 65 BGB). Der Verein ist am 01.08.2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen worden. Die vorstehende Satzung wurde am 12.07.21 beschlossen. (§ 59 Absatz 1, §77 BGB)

Der Verein verpflichtet sich, die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen (§ 79a BGB § 20 Abs. 1 GwG). Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine pauschale Jahresgebühr. Der gemeinnützige Verein kann sich von der Transparenzregister-Gebühr befreien lassen (§ 4 TrGebV), wenn die Gemeinnützigkeit (Körperschaftsteuer-Freistellung) nachgewiesen wird. Diese Gebührenbefreiung gilt so lange, wie der Freistellungsbescheid gültig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.